

- § 1 (2) Personale und soziale Angelegenheiten der Lehrer im Sinne des Landesbeamtengesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes dürfen von den Lehrerkonferenzen nicht erörtert werden. – (3) [Zusätzlich möglich: kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen, Ergänzungen und Unterstreichungen: Hk].
- § 2 (1) Angelegenheiten, [...] über die [...] die **Gesamtlehrerkonferenz** unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkonferenz berät und beschließt: (1) allgemeine Fragen der Erziehung und des Unterrichts; (1a) Festlegung der schuleigenen Studentafel [...] Entwicklung schuleigener Curricula [...] nach Anhörung des Elternbeirats und nach Zustimmung der Schulkonferenz; (2) Fragen der Fortbildung der Lehrer sowie Maßnahmen, die ihre Zusammenarbeit fördern; (3) Erlass der Schul- und Hausordnung; (4) allgemeine Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben; (5) Empfehlung für einheitliche Maßstäbe bei der Notengebung und Versetzung; (6) einheitliche Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an der Schule; (7) Verwendung der [...] Haushaltsmittel; (8) Stellungnahmen zur Ausstattung, zur Einrichtung oder Beendigung eines Schulversuchs, Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps; (9) allgemeine Empfehlungen für die Verteilung der Lehraufträge, [...] für die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne sowie für die Anordnung von Vertretungen; (10) Grundsätze über die Durchführung von [...] Schulveranstaltungen; (11) Grundsätze [...] über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen; (12) Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten; (13) Beratung des Schulleiters bei der Zusammenarbeit mit [...] Institutionen; (14) Geschäftsordnungen für die Lehrerkonferenzen; (15) Wahl der Vertreter [...] für die Schulkonferenz, (16) Vorschläge für die Festsetzung der beweglichen Ferientage. – (4) [Bestätigung oder Aufhebung von Beschlüssen von Teilkonferenzen, Beispiel für Ausnahme: Zeugniskonferenzen].
- § 3 Teilkonferenzen: Klassenkonferenz, Fachkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz
- § 4 **Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz** beraten und beschließen über das Zusammenwirken der Lehrkräfte der Klasse, die Koordinierung der Hausaufgaben. Sie beraten über den Leistungsstand, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, treffen Versetzungsentscheidungen und legen das Programm der außerunterrichtlichen Veranstaltungen fest [Die Zustimmung der Schulkonferenz ist erforderlich]. Sie fördern die SMV und pflegen die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.
- § 5 **Fachkonferenzen** beraten und beschließen [unbeschadet § 38 Schulgesetz] (1) methodische und didaktische Fragen, (2) die Einführung neuer Schulbücher, (3) die Verwendung von Lernmitteln und (4) von Haushaltsmitteln. Sie beraten (5) über die Umsetzung der Bildungspläne (Erstellung von Stoffverteilungsplänen), (6) die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften, (7) die fachspezifischen Fragen der Notengebung. Sie machen (8) Vorschläge für die Lehrerfortbildung.
- § 10 Zur Teilnahme [...] sind alle Lehrer verpflichtet. Fachkonferenzen: wer in den betreffenden Fächern unterrichtet. [Gilt auch für Referendare mit selbstständigem Auftrag.]
- § 11 Teilnahmerecht: Schulleiter, Schulaufsicht, und ...
- Eltern (?): \_\_\_\_\_
- Schüler (?): \_\_\_\_\_
- § 12 Leitung, Einberufung, Tagesordnung, z. B. GLK: Abschnitt (2)
- § 13 Abstimmungen: Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- § 14 Die Konferenzen sind nicht öffentlich und vertraulich!
- § 15 Über jede Sitzung ist eine Niederschrift [ein **Protokoll**] anzufertigen.
- § 16 Die Beschlüsse sind bindend für den Schulleiter und die Lehrkräfte.